jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/11/25 1Ob225/08g, 9Ob19/12b, 8Ob41/20t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2008

Norm

ABGB §879 Abs1 CIIo5
ABGB §879 Abs1 CIIs
AÜG §8 Abs2

Rechtssatz

Eine Vereinbarung, nach der ein Beschäftiger dem Überlasser eine Konventionalstrafe zu zahlen hat, wenn er innerhalb einer gewissen Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstnehmers zum Überlasser vorher überlassene Arbeitnehmer beschäftigt, ist nach § 8 Abs 2 AÜG verboten und damit wegen Gesetzwidrigkeit gemäß § 879 Abs 1 ABGB unwirksam.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 225/08g
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 225/08g
- 9 Ob 19/12b
  Entscheidungstext OGH 30.07.2012 9 Ob 19/12b
  Auch; Beisatz: Dies gilt auch für vergleichbare Vertragsbestimmungen. Auf die Bezeichnung der Zahlung (zB Konventionalstrafe, Reugeld, Ablöse, Provision, Entgelt für Weiterbeschäftigung), die der Überlasser vom Beschäftiger fordert kommt es nicht an. (T1)
- 8 Ob 41/20t
  Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 Ob 41/20t
  Ähnlich; Beisatz: Hier: „Rekrutierungsaufwand" für die Beschäftigung eines ehemals überlassenen Arbeitnehmers über einen anderen Arbeitskräfteüberlasser bzw Personalbereitsteller innerhalb der Frist einer ursprünglichen Mindestüberlassungsdauer. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124366

Im RIS seit

25.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at